

# SATZUNG

## des Vereins zur Förderung und Pflege des Museums des Kreises Plön mit norddeutscher Glassammlung in Plön e.V.



### Präambel:

*Die Formulierungen in diesem Satzungstext sind geschlechtsneutral.  
Sie gelten gleichermaßen für männliche und weibliche Vereinsmitglieder.*

### **§ 1: Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung und Pflege des Museums des Kreises Plön mit norddeutscher Glassammlung in Plön e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Plön.
3. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel geführt.

### **§ 2: Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des Museums des Kreises Plön mit norddeutscher Glassammlung in Plön. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verpflichtet sich, das vom Kreis Plön treuhänderisch überlassene Museumsgebäude sowie die durch den Kreis für das Museum beschafften Einrichtungs- und Ausstellungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Für die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gilt die zwischen dem Verein und dem Kreis Plön getroffene Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die laufende Unterhaltung der Sammlungen ist Sache des Vereins. Die hierfür erforderlichen Mittel sollen durch Förderungsbeiträge, Eintrittsgelder und Spenden aufgebracht werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis. Der Kreis Plön übernimmt dann die Aufgaben des Vereins. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3: Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen und Auflösung bei juristischen Personen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Interessen schädigt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 4: Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beitragsleistung der einzelnen Mitglieder kann in Geld, in Sachzuwendungen oder in Form einer ideellen Mitarbeit an den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins geleistet werden. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag festsetzen.
2. Von den Mitgliedern wird eine Gebühr für den Besuch des Museums nicht erhoben.

## **§ 5: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Gesamtvorstand (s. § 7.1.)
- c. der Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

## **§ 6: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Gesamtvorstandsmitglieder mit Ausnahme der drei Kraft ihres Amtes dem Gesamtvorstand angehörenden Mitglieder. Darüber hinaus beschließt sie mit einfacher Mehrheit über
  - a. die Entlastung,
  - b. sonstige Anträge,mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über
  - a. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - b. Satzungsänderungen
2. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen eines Monats einberufen werden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
4. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugehen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7: Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Der Landrat des Kreises Plön, der Plöner Bürgermeister und der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport des Kreistages sind Gesamtvorstandsmitglieder Kraft ihrer Ämter. Die vier weiteren Gesamtvorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Amtszeit der zu wählenden Gesamtvorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.
3. Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gewählt.
5. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Daneben wird der Verein durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
6. Von den Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 8: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurde. Sind bei dieser weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, genügen bei einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9: Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung in der am 12. Februar 2008 geänderten Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Tag der Eintragung:** 03.07.2008; - 503 VR 238 PL –

*Bemerkung:*

*Tag der ersten Eintragung:* 17.05.1956